

13.05.92

Antrag

des Landes Brandenburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vermögensgesetzes und
anderer Vorschriften - Zweites Vermögensrechtsänderungsgesetz
(2. VermRÄndG) -

Punkt 24 der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 11 a Abs. 1 Satz 2 - neu - VermG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 11 a Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz
einzufügen:

"Die Rechte der Mieter und Nutzer nach §§ 19 bis 21 bleiben unbe-
rührt."

Begründung:

Bei einer Aufhebung der staatlichen Verwaltung kraft Gesetzes ist
bisher offen, ob die Rechte von Mietern und Nutzern nach §§ 19 -21
auch danach noch geltend gemacht werden können. Da es bekanntlich
von Zufälligkeiten abhing, ob Grundstücke enteignet oder unter
staatliche Verwaltung gestellt wurden, widerspräche es dem Gerech-
tigkeitsempfinden, wenn Mieter und Nutzer unterschiedlich behandelt
würden, zumal auf den Bestand der bisherigen gesetzlichen Regelung
vertraut werden durfte. Es darf nicht zu Lasten der insoweit Be-
troffenen gehen, daß die Aufhebung der staatlichen Verwaltung unter
Berücksichtigung ihrer Rechte aufgrund der völligen Überlastung der
Vermögensämter in den meisten Fällen bisher nicht erfolgt ist und
auch bis zum Jahresende nicht erfolgen kann.

Ausgeliefert am 14. MAI 1992